

# **V e r t r a g**

zwischen der

**Politischen Gemeinde Wetzikon**

und der

**Politischen Gemeinde Seegräben**

über die Abnahme und Reinigung des Abwassers  
aus Seegräben

## **Inhaltsverzeichnis**

- I. Anschlussrecht
- II. Anschlussleitung
- III. Abwassertechnische Bestimmungen
- IV. Finanzielle Belange
- V. Schlussbestimmungen

## I. Anschlussrecht

- Art. 1 Die Gemeinde Wetzikon räumt der Gemeinde Seegräben das Recht ein, die aus der Gemeinde Seegräben anfallenden Abwässer der Abwasserreinigungsanlage (ARA Flos) zuzuleiten.
- Art. 2 Das Recht zur Einleitung beschränkt sich auf eine Abwassermenge von 1'500 Einwohner und Einwohnerequivalente bei Q TW (Trockenwetteranfall) max 12 l/sec.. Die Fördermenge zur ARA Flos darf zu keiner Zeit 25 l/sec. überschreiten.
- Eine Erhöhung der angeschlossenen Einwohner und/oder Einwohnerequivalente darf nur mit Zustimmung der Gemeinde Wetzikon erfolgen.
- Art. 3 Eine Bewilligung für den Anschluss gewerblicher oder industrieller Abwässer erfordert in abwassertechnischer Hinsicht die Zustimmung der Gemeinde Wetzikon. Diese macht die Genehmigung von der Erfüllung AGW-konformer Auflagen und Bedingungen abhängig. Mit dem Bau solcher Anlagen darf erst nach Vorliegen der Zustimmung begonnen werden.

## II. Anschlussleitung

- Art. 4 Die Einleitung des Abwassers hat unmittelbar bei der ARA Flos, beim Zulaufkanal Zürcherstrasse zu erfolgen (Gemäss Plan der Gebr. Hunziker AG, Winterthur, Plan Nr. 1207 VOO5, vom November 1992).
- Art. 5 Erstellung, Unterhalt und Betrieb der Zuleitung, Messstelle, Pumpwerk und Rückhaltebecken gehen zu Lasten der Gemeinde Seegräben.
- Die Gemeinde Seegräben verpflichtet sich, in der Zuleitung zur ARA Flos eine Messstelle zu installieren und regelmässig zu warten und zu unterhalten. Der Gemeinde Wetzikon sind für die Rechnungsstellung und Kostenaufteilung erforderlichen statistischen Angaben (Abwassermengen/Pumpen-Förderleistungs-Ganglinie und Betriebsstunden) jeweils im Monat Januar abzuliefern.
- Die Zuleitung, Messstelle, Pumpwerk und Rückhaltebecken bleiben im Eigentum der Gemeinde Seegräben.

## III. Abwassertechnische Bestimmungen

- Art. 6 Die Entwässerung hat gemäss dem Generellen Entwässerungsprojekt (GEP), bzw. dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Seegräben zu erfolgen. Für die genannten Planungsinstrumente ist die Zustimmung der Gemeinde Wetzikon erforderlich.

- Art. 7 Der ARA Flos dürfen keine Abwässer zugeleitet werden, welche die Anlage schädigen und gefährden, ihren Betrieb erschweren oder deren Wirkungsgrad beeinträchtigen.

Massgebend für die Beschaffenheit des Abwassers sind die vom AWEL festgelegten Einleitungsbedingungen im Rahmen der jeweils gültigen Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton; insbesondere die eidgenössische Verordnung über Abwassereinleitungen.

- Art. 8 Für den Betrieb der ARA Flos ist die Gemeinde Wetzikon allein verantwortlich.

#### IV. Finanzielle Belange

- Art. 9 Die Erstellung und Erweiterung der ARA Flos inkl. Unterhalt und Betrieb wird von der Gemeinde Wetzikon finanziert. Für die Abwasserlieferung von Seegräben wird (neu nur noch) ein zu bezahlender Kubikmeterpreis vereinbart.

- Art. 10 Seegräben bezahlt der Gemeinde Wetzikon ab 1. Januar 2004 während drei Jahren einen Preis von 80 Rappen pro gelieferten Kubikmeter Abwasser. Nach Ablauf von drei Jahren wird der Abwasserpreis für jeweils drei weitere Jahre nach folgender Formel berechnet:

$$P = \frac{A + B}{M}$$

Dabei bedeuten:

- P Preis pro m<sup>3</sup> gelieferten Abwassers gerundet auf Rappen
- A Amortisations- und Zinskosten der Kläranlage Flos nach den Bestimmungen des öffentlichen Finanzhaushaltes
- B Betriebskosten der ARA Flos
- M Gesamte von der ARA Flos verarbeitete Abwassermenge.

Für die genannten Faktoren gilt jeweils der Durchschnitt der Betriebszahlen aus den Rechnungen der vergangenen drei Jahre.

- Art. 11 Die Verrechnung aufgrund der Abwassermenge erfolgt jährlich. Halbjährlich wird eine à Konto-Rechnung aufgrund der Abrechnung des Vorjahres gestellt. Die Investitions- und Betriebsrechnungen sind der Partnergemeinde auf Verlangen jeweils offen zu legen.
- Art. 12 Die Gemeinde Wetzikon orientiert die Gemeinde Seegräben in geeigneter Weise über die aktuellen Geschäfte im Zusammenhang mit der ARA Flos.

## V. Schlussbestimmungen

- Art. 13 Die Vertragspartner sind einander gegenseitig haftbar für alle mittelbaren und unmittelbaren Schäden, die infolge Missachtung von Bestimmungen dieses Vertrages oder geltender kantonaler und eidgenössischer Vorschriften entstehen sollten.
- Art. 14 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er kann von beiden Gemeinden durch übereinstimmende Beschlüsse unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist aufgelöst werden, sofern die Grundlagen des heutigen Vertragsabschlusses dahingefallen sind.
- Art. 15 Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind, soweit nicht das Verwaltungsverfahren vorgeschrieben ist, durch ein Schiedsgericht mit Sitz in Wetzikon, welches nach den Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit zu bestellen ist, zu entscheiden. Das Schiedsgericht darf indessen erst angerufen werden, wenn eine unter Beizug der Baudirektion des Kantons Zürich durchgeführte Einigungsverhandlung ergebnislos verlaufen ist.
- Art. 16 Dieser Vertrag tritt rückwirkend am 1. Januar 2004 in Kraft und ersetzt den Vertrag vom 16. November 1994.

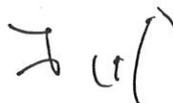
Dieser Vertrag wird zweifach gleichlautend ausgestellt und unterzeichnet.

Datum:

**Gemeinderat Wetzikon**



Max Homberger  
Präsident

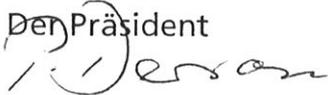


Peter Imhof  
Gemeindeschreiber

Datum: 16. März 2004

**Gemeinderat Seegräben**

Pierre Derron  
Präsident



Werner Trümpy  
Gemeindeschreiber

